

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.
6. Stück vom Jahre 1910.

Inhalt: Polizeiverordnung, betr. die Benutzung und Schonung der Waldwege in den Fürstl. Forsten. S. 29. — Ministerial-Befanntmachung, betr. einen Nachtrag zu dem erneuerten Reglement für die Magdeburgische Land Feuerlösigkeit. S. 31. — Ausführungsverordnung zum Reichs-Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910. S. 32. — Polizeiverordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler mit Ausschluß der gewerbmäßigen Stellenvermittler für Bahnangehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten. S. 33.

№ XIII. Polizei-Verordnung

vom 20. Oktober 1910,

betreffend die Benutzung und Schonung der Waldwege in den Fürstlichen Forsten.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die Verordnung vom 21. August 1861 (Wef.-S. S. 131 ff.), die Benutzung und Schonung der Waldwege betreffend, aufgehoben und von uns auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Wef.-S. S. 238 ff.), verordnet, was folgt:

§ 1.

Jeder Fuhrmann muß beim Holzholen im Walde mit den erforderlichen Gerätschaften, wie Schleißhölzern, Ladebäumen, Keiteln versehen sein.

Die zum Holzfahren im Walde benutzten Wagen müssen Radbeschläge von wenigstens 10,4 cm Breite haben, wenn mehr als 3 Rammeter Brennholz oder 3 Festmeter Kupfholz aufgeladen werden.

§ 2.

Das Einnehmen der Wagen darf nur durch das Schleißzeug und den Heimmichth erfolgen. Nur an sehr steilen und gefährlichen Stellen oder bei vorhandenem